



Groß Strehlitz, den 7. Juni 1918

erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

### Ämtliche Bekanntmachungen.

Wie ich als bereits bekannt voraussetzen kann, werden seit dem 1. Oktober 1917 aus Mitteln des Landarmenverbandes der Provinz Schlesien die in seinem Bezirk wohnhaften, aus dem feindlichen Auslande geflohenen oder ausgewiesenen hilfsbedürftigen Deutschen im Wege der Wohlfahrtspflege unterstützt. Die Fürsorge erstreckt sich auch auf diejenigen Deutschen, die die Reichsangehörigkeit verloren haben und staatenlos geworden sind.

Auch in den übrigen preussischen Provinzen mit Ausnahme von Posen, West- und Ostpreußen haben die Provinzial- bzw. Landarmenverbände, in den Städten Berlin und Breslau die Magistrate die Flüchtlingsfürsorge übernommen; in den übrigen deutschen Bundesstaaten wird den Flüchtlingen ebenfalls eine besondere öffentliche Fürsorge zu teil.

Bei Ausübung der Flüchtlingsfürsorge ist der Landarmenverband naturgemäß darauf angewiesen, sich im weitestem Umfange der Hilfe und Vermittlung der Ortsbehörden zu bedienen, was in Schlesien auch bereits geschieht.

Mit Rücksicht darauf, daß in der nächsten Zeit mit der Rückkehr einer größeren Zahl an Auslandsdeutschen insbesondere aus Rußland zu rechnen ist, sehe ich mich veranlaßt, an die Ortsbehörden erneut das Ersuchen zu richten, sich gegen Zusicherung der Erstattung der Kosten durch mich für ihnen neu zu überweisenden Flüchtlinge unmittelbar sorgend anzunehmen. Ich bemerke hierzu noch folgendes:

Die Flüchtlinge werden an den unter militärischer Leitung stehenden Übernahmestellen in Goch, Sagnitz und Siedlitz oder den am Roten Kreuz eingerichteten Sammelstellen in Berlin, Frankfurt am Main und Dortmund auf die einzelnen Bundesstaaten, Provinzen und Gemeinden verteilt werden; hierbei sollen für die Wahl des Aufenthaltsortes nach einander folgende Gesichtspunkte maßgebend sein:

1. Die Sicherheit, lohnbringende Beschäftigung zu finden;
2. Der Wohnsitz von Verwandten, die zur Aufnahme der zur Unterstützung bereit sind.
3. der Ort, wo der Flüchtling seinen letzten inländischen Unterstützungswohnsitz besessen hat, oder wenn ein solcher nicht vorhanden ist, der letzte Wohnort des Flüchtlings oder seiner Voreltern im Inlande.
4. der Geburtsort des Flüchtlings bzw. seiner Eltern oder Voreltern.

5. Wenn ein Ziel nach vorstehenden Grundsätzen nicht zu bestimmen ist, oder das sich ergebende Ziel aus militärischen Gründen nicht zum Aufenthalt genommen werden kann, so soll die Verteilung dieser völlig Ziellosen der Weise erfolgen, daß allmählich jede Provinz pro Kopf der Bevölkerung die gleiche Zahl von hilfsbedürftigen

Auslandsflüchtlingen erhält. Die neuankommenden, ziellosen Auslandsflüchtlinge sind daher zunächst an diejenigen Provinzen zu leiten, die nach den im Erlaß des Ministers des Innern vom 18. Mai 1917 mitgeteilten Zahlen unter dem Durchschnitt an Auslandsflüchtlingen sind.

Die Zuweisung der sogenannten „Ziellosen“ (Nr. 5) wird im allgemeinen voraussichtlich durch mich selbst erfolgen.

Den an ein bestimmtes „Ziel“ gewiesenen Flüchtlingen wird von den Übernahme- bzw. Sammelstellen ein an die betreffenden Gemeinden, bei kleinen Landgemeinden an den zuständigen Landrat, gerichtetes Ausweisungsschreiben mitgegeben werden, mit dem sich die Flüchtlinge bei den Gemeindebehörden (Magistrat, Gemeindevorstand) bzw. Landräten zu melden haben.

Sofern die Meldung beim Magistrat oder Gemeindevorstand erfolgt, wird dieser alsbald die Fürsorge einzuleiten haben.

Armenrechtliche Grundsätze sollen dabei nicht maßgebend sein; doch ist Sparsamkeit immerhin geboten. Die Unterbringung wird im allgemeinen bei Verwandten oder Bekannten möglich sein; anderfalls ist für sonstige, dem einzelnen Flüchtling angemessene Unterbringung zu sorgen. Nötigenfalls wird auch Aufnahme in ein Krankenhaus zu gewähren sein. Im übrigen ist Ort und Umfang der Unterstützung ganz dem individuellen Bedürfnis des einzelnen anzupassen und vor allem darauf Bedacht zu nehmen, dem Flüchtling möglichst bald zu einer geeigneten Arbeit zu verhelfen. Auf diese Weise werden sich im allgemeinen laufende oder länger dauernde Unterstützungen erübrigen und einmalige Beihilfen (z. B. zur Beschaffung von Kleidung) genügen. Sobald ein Unterstützungsfall eingetreten ist, bitte ich um dessen sofortige Anmeldung bei mir, da sonst der Anspruch auf Erstattung der Kosten verwirkt werden würde. Kostspieligere Unterstützungen bitte ich außer in besonders dringenden Fällen nicht ohne mein vorheriges Einverständnis zu gewähren.

Sofern die Anmeldung eines Flüchtlings bei dem Landrat erfolgt, wird dieser entscheiden, ob der Flüchtling der für ihn als Ziel angegebenen Gemeinde oder aus praktischen Rücksichten (z. B. wegen der Möglichkeit, Arbeit zu finden) vorteilhafter einer andern Gemeinde zu überweisen ist.

Breslau 2, den 3. Mai 1918.

Der Landeshauptmann. Unterschrift.

Gemäß Bekanntmachung des stellvertretenden Kommandierenden Generals V. Armeekorps vom 13. Juni 1917 ist den über 14 Jahre alten deutschen Reichsangehörigen das Betreten des Grenzzollbezirks an der deutsch-österreichischen Grenze des Regierungsbezirks Siedlitz